

14/8 1914

### Der Ruhetag der Bäckerarbeiter.

Die Genossenschaft der Bäcker hat das anerkennenswerte Streben, einer unnötigen Vermehrung der Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken. Sie schickte gestern an die Meister folgendes verständige Zirkular:

#### Zur Beachtung!

In den letzten Tagen sind in den Kreisen der Gehilfen Klagen darüber erhoben worden, daß einzelne Meister unter Hinweis auf die im Verordnungsweg erfolgte Sistierung der Bestimmungen des Gesetzes über die Sonntagsruhe und den Ersatzruhetag ihren Gehilfen den Ruhetag entzogen haben sollen.

Die Genossenschaft sieht sich daher im Einvernehmen mit dem Gehilfenausschuß veranlaßt, die Mitglieder darauf aufmerksam zu machen, daß nach dem Kollektivvertrag den Gehilfen die sechstägige Arbeitswoche gebührt.

In solchen Fällen, wo die Einhaltung des Ruhetages nachweisbar absolut nicht möglich ist, soll den Gehilfen für den siebenten Arbeitstag eine Entschädigung nach Maßgabe des Wochenlohnes gewährt werden.

Für die Genossenschaft der Bäcker:

Johann Breunig, Vorsteher.

Für den Gehilfenausschuß:

Anton Witte l., Gehilfenobmann.

Da es in Wien jetzt auch schon Hunderte arbeitsloser Bäckergehilfen gibt, so wird die Notwendigkeit, in einem Betrieb Gehilfen sieben Tage arbeiten zu lassen, nicht eintreten. Man darf von dem Verständnis der Wiener Bäckermeister wohl erwarten, daß sie die Mahnung ihrer Genossenschaft beherzigen und alles vermeiden werden, was zu einer Steigerung der Arbeitslosigkeit beitragen könnte.